

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1984

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 2. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983	240

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 15. 3. 1984	282

20310

I.
Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte in der Datenverarbeitung)
vom 4. November 1983

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 4.42 - IV 1 - u. d.
Innenministers - II A 2 - 7.22.11 - 1/83 - v. 21. 2. 1984

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum BAT vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte in der Datenverarbeitung)
vom 4. November 1983

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich
des Bundes und für den Bereich der Tariftgemeinschaft
deutscher Länder

Die Anlage 1a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982, wird wie folgt geändert:

1. In Teil II der Inhaltsübersicht wird der Wortlaut zu den Abschnitten A und C gestrichen.

2. Die Protokollnotizen zu Teil I werden wie folgt geändert:

a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Buchstabe b eingefügt:

„b) Angestellte der Vergütungsgruppe II a des Teils II Abschn. B Unterabschn. I und IV,“

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden Buchstaben c bis h.

b) In Nr. 13 Satz 1 Buchst. b werden nach der Zeile

„Fallgruppen 25 a und 25 b des Teils I,“

die Zeilen

„Fallgruppen 3 und 5 des Unterabschnitts VI und Fallgruppe 4 des Unterabschnitts VII des Teils II Abschn. B,“

eingefügt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tariftgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

3. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut zu Abschnitt A wird gestrichen.
- b) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:

B.

Angestellte in der Datenverarbeitung (DV)

Allgemeine Vorbemerkungen:

(1) Unter diesen Abschnitt fallen Angestellte als Leiter von DV-Gruppen, in der DV-Organisation, in der Anwendungsprogrammierung, in der DV-Systemtechnik, in der Datenerfassung, in der Produktionssteuerung und in der Maschinenbedienung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung.

(2) DV-Anlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Maschinen, bei denen alle nachfolgend aufgeführten Merkmale vorhanden sind:

- a) Zentraleinheit (DIN 44 300 Nr. 109),
- b) Eingabegerät (DIN 44 300 Nr. 133), Ausgabegerät (DIN 44 300 Nr. 135) und peripherer Speicher (DIN 44 300 Nr. 113) oder entsprechende einflußbare Funktionen,
- c) Betriebssystem (DIN 44 300 Nr. 59) und
- d) vom Programm (DIN 44 300 Nr. 40) her auswechselbarer Speicherinhalt.

(3) Ist für eine Tätigkeit in der Datenverarbeitung eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I) erforderlich, gelten die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung der Vergütungsgruppen II a bis I.

(4) Die in diesem Abschnitt in Bezug genommenen Begriffsbestimmungen der DIN 44 300 sind im Anhang wiedergegeben. Der Anhang ist Bestandteil dieses Abschnitts.

I. Angestellte als Leiter von DV-Gruppen

Vorbemerkungen:

(1) DV-Gruppen haben die folgenden Aufgaben:

- a) Entwicklung neuer DV-Verfahren oder wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren einschließlich jeweils der Einführung,
- b) Übernahme von DV-Verfahren einschließlich Einführung oder
- c) Pflege eingeführter DV-Verfahren.

Sie befassen sich

- a) nur mit DV-Organisation oder nur mit Anwendungsprogrammierung oder
- b) mit DV-Organisation und Anwendungsprogrammierung.

(2) Leiter von DV-Gruppen haben neben den allgemeinen Führungsaufgaben - insbesondere Personaleinsatz, Überwachung der Arbeit, Anordnungen in Sonderfällen - und der Aufsicht z. B. folgende besondere Aufgaben:

- a) In der DV-Organisation:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen der Fachbereiche bzw. der Anwender,
 - bb) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Erledigung eines Auftrags,
 - cc) Formulierung von Arbeitsaufträgen und Verteilung an die Angestellten in der DV-Organisation, Koordinierung der Arbeiten einschließlich Terminüberwachung,
 - dd) Anleitung und Beratung der Angestellten in der DV-Organisation,
 - ee) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen der Ergebnisse,
 - ff) Besprechung der erarbeiteten Verfahrensvorschläge mit der Anwendungsprogrammierung und ggf. mit der DV-Systemtechnik,

- gg) Beobachtung und Auswahl geeigneter DV-Verfahren für eine Übernahme,
- hh) Prüfung der organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme und Einführung von DV-Verfahren,
 - ii) Prüfung der Dokumentation - einschließlich der Anwender- bzw. Benutzerhandbücher -, insbesondere des Ablaufs des maschinellen Verfahrens und der Programmervorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
 - jj) Überwachung der Einführung entwickelter oder übernommener DV-Verfahren einschließlich der Funktionstests.
- b) In der Anwendungsprogrammierung:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen,
 - bb) Prüfung der organisatorischen Vorgaben aus programmiertechnischer Sicht, ggf. Ergänzung und Änderung der Vorgaben im Einvernehmen mit der DV-Organisation,
 - cc) Entwurf einer Konzeption für jedes Programm einschließlich Festlegung der Programmbausteine,
 - dd) Verteilung der Arbeitsaufträge an die Angestellten in der Anwendungsprogrammierung und Koordinierung der Programmierarbeiten innerhalb der DV-Gruppe einschließlich Terminüberwachung,
 - ee) Anleitung und Beratung der Angestellten in der Anwendungsprogrammierung,
 - ff) Prüfung der Programmdokumentation und der Dokumentation für das Rechenzentrum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

(3) Leiter von DV-Gruppen im Sinne dieses Unterabschnitts sind nur Angestellte, die auch in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung tätig sind, z. B. mit folgenden Aufgaben:

- a) Zusammenstellen von Arbeitsergebnissen von Angestellten in der DV-Organisation,
- b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen),
- c) Verknüpfen der in der DV-Gruppe angefertigten Programme,
- d) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit.

Der Anteil dieser Aufgaben darf 10 v. H. der gesamten Tätigkeit nicht unterschreiten.

Vergütungsgruppe IIa

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben,

nach sechsjähriger Bewährung als Leiter einer DV-Gruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IVb dieses Unterabschnitts herausheben,

nach vierjähriger Bewährung als Leiter einer DV-Gruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IVb dieses Unterabschnitts herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung als Leiter einer DV-Gruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IVb

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2).

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind

- a) Angestellte,

die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I - außerhalb der Datenverarbeitung- erworben haben,

mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung

mit entsprechender Tätigkeit,

- b) Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- Nr. 2 Eine DV-Gruppe ist nur dann gegeben, wenn dem Leiter mindestens drei Angestellte in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 des Unterabschnitts II oder III durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Sind dem Leiter auch Angestellte in der DV-Systemtechnik durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt, zählen sie mit.

Bei der Zahl der Unterstellten zählen Angestellte mit Tätigkeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 mit, die nicht unter diesen Tarifvertrag fallen, wenn sie dem Leiter durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.

- Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschnitte II, III und IV anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 und in einer gleichartigen Tätigkeit als Leiter einer DV-Gruppe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können bis zur Hälfte berücksichtigt werden.

Von der in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IIa und III geforderten Bewährungszeit muß jedoch mindestens die Hälfte als Leiter einer DV-Gruppe im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt sein.

II. Angestellte in der DV-Organisation

Vorbemerkungen:

- (1) Die DV-Organisation umfaßt die
- Entwicklung neuer DV-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben mit
 - Ist-Aufnahme und -Analyse,
 - Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
 - Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)
 im allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen (z. B. Voruntersuchung, Hauptuntersuchung, Detailorganisation),
 - Übernahme vorhandener DV-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
 - Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener DV-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum und
 - Kontrolle eingeführter DV-Verfahren für Fachaufgaben.
- (2) DV-Teilaufgaben im Rahmen des Absatzes 1 sind z. B.:
- Ist-Aufnahme in einem Bereich,
 - Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z. B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflußpläne (DIN 44300 Nr. 73),
 - Entwerfen eines Satzaufbaus im Rahmen einer Datenorganisation (Festlegung der Anordnung von Feldern unter Beachtung hierarchischer Abhängigkeiten - z. B. Adresse = Straße, Hausnum-

mer, Postleitzahl, Wohnort -, Festlegung der symbolischen Namen, Festlegung der Speicherungsform, Festlegung der Zeichenzahl).

- (3) Angestellte in der DV-Organisation haben bei der Entwicklung neuer DV-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere

- innerhalb der Vor- und der Hauptuntersuchung den Ablauf des DV-Verfahrens mit
 - Datenermittlung,
 - Datenerfassung (insbesondere Datenerfassungstechnik),
 - Dateneingabe (insbesondere Inhalte, Schließelsysteme, Plausibilitäten),
 - Datenübertragung (insbesondere Einsatz von Benutzerstationen, Netzwerke, Einsatz von Knoten- und Vermittlungsrechnern),
 - Datenspeicherung (insbesondere Dateien mit Inhalt, Dateiorganisation),
 - Datenverarbeitung (insbesondere Verarbeitungsregeln) und
 - Datenausgabe
 einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und
- in der Detailorganisation für jedes erforderliche Programm eine spezielle Programmiervorgabe mit folgendem Inhalt zu erarbeiten:
 - Funktion des Programms im Gesamtablauf,
 - Aufgaben des Programms,
 - Aufbau der Ein- und Ausgaben,
 - Aufbau der Dateien und
 - Verarbeitungsregeln.

Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von DV-Verfahren.

- (4) Zur Tätigkeit eines Angestellten in der DV-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines DV-Verfahrens gehören.

Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von DV-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Angestellten übertragen sein, ohne daß diese damit Angestellte in der DV-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts sind.

Vergütungsgruppe III

Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IVa

- Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

- Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

- Angestellte,

die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte,
die in der DV-Organisation Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Angestellte,
die in der DV-Organisation Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
3. Angestellte,
die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
4. Angestellte,
die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte,
die in der DV-Organisation Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Angestellte,
die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind

- a) Angestellte,
die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I – außerhalb der Datenverarbeitung – erworben haben,
mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BANz. Nr. 95a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation entspricht,
sowie
mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung
mit entsprechender Tätigkeit,

b) Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Nr. 2 Für die Schwierigkeitsgrade gilt folgendes:

- a) Eine Fachaufgabe hat einfachen Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - aa) Der Untersuchungsbereich umfaßt eine Organisationseinheit;
 - bb) die Arbeitsabläufe sind weitgehend linear und enthalten nur wenige verschiedenartige Funktionen;
 - cc) der Untersuchungsbereich enthält bis zu drei Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden; und
 - dd) der Untersuchungsbereich weist Regeln für die Verknüpfung der Daten auf, die wenige logische Abhängigkeiten enthalten, z. B. eine Gebührenordnung.
- b) Eine Fachaufgabe hat mittleren Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - aa) Der Untersuchungsbereich umfaßt mindestens zwei Organisationseinheiten, die untereinander durch nur wenige fachliche oder ablauforganisatorische Beziehungen verbunden sind;
 - bb) die Arbeitsabläufe sind vielfältig verzweigt und enthalten viele verschiedenartige Funktionen;
 - cc) der Untersuchungsbereich enthält mindestens vier Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden und wenig gegliedert sind, oder
bis zu zwei Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden und von denen im Rahmen der Aufgabenstellungen durchschnittlich mindestens fünf Gliederungselemente zu behandeln sind, oder
bis zu drei Datenbestände, die unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden; und
 - dd) der Untersuchungsbereich weist Regeln für die Verknüpfung der Daten auf, die viele logische Abhängigkeiten enthalten, z. B. das Wohngeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- c) Eine Fachaufgabe hat hohen Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - aa) Der Untersuchungsbereich umfaßt mindestens drei Organisationseinheiten; die Organisationseinheiten müssen untereinander durch vielfältige fachliche und ablauforganisatorische Beziehungen verbunden sein, oder vom Untersuchungsbereich aus müssen Verbindungen zu einem gleichzeitig zu entwickelnden oder vorhandenen DV-Verfahren geknüpft werden;
 - bb) die Arbeitsabläufe sind vielfältig verzweigt und enthalten viele verschiedenartige Funktionen;
 - cc) der Untersuchungsbereich enthält mindestens drei Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unter-

scheiden und von denen im Rahmen der Aufgabenstellungen durchschnittlich mindestens fünf Gliederungselemente zu behandeln sind oder mindestens vier Datenbestände, die unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden;
und

- dd) der Untersuchungsbereich weist Regeln für die Verknüpfung der Daten auf, die viele logische Abhängigkeiten enthalten, z. B. das Wohngeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- d) Organisationseinheiten im Sinne dieser Protokollnotiz sind funktional abgegrenzte, in sich geschlossene Einheiten, die wegen ihrer Aufgabenstellung in den Untersuchungsbereich fallen und unterschiedliche Anforderungen an das zu entwickelnde Verfahren stellen; es kann sich um Sachgebiete, Abteilungen, Ämter, Dezernate, Behörden handeln.

- e) Datenbestand im Sinne dieser Protokollnotiz ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden können.

Gliederungselement im Sinne dieser Protokollnotiz ist die Zusammenfassung von gleichartigen Merkmalen (z. B. alle Einkunftsarten bei der Berechnung des Einkommens).

Datenbankverwaltungssysteme im Sinne dieser Protokollnotiz sind IMS, UDS, ADABAS oder Systeme mit vergleichbarem Funktionsumfang.

Datenbestand, der unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt wird, ist im Sinne dieser Protokollnotiz eine aufgabenbezogene logische Datenmenge (je nach eingesetztem Datenbankverwaltungssystem z. B. eine Datenbank, eine Datei oder ein Subschema).

- Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschnitte I, III und IV anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 und in einer gleichartigen Tätigkeit in der DV-Organisation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können bis zur Hälfte berücksichtigt werden.

- Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

- a) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a genannten Angestellten, daß sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, vertiefte DV-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,
- b) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. b genannten Angestellten, daß sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der DV-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

III. Angestellte in der Anwendungsprogrammierung

Vorbemerkungen:

(1) Die Anwendungsprogrammierung umfaßt die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der DV-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmervorgaben sowie der Festlegung durch den Leiter der DV-Gruppe; hierzu gehören z. B.

- a) der Entwurf oder die Anpassung von Entscheidungstabellen, Struktogrammen, Programmablaufplänen oder entsprechenden graphischen Darstellungen der Programmlogik für jeden Programmbaustein (DIN 44300 Nr. 41), und im Zusammenhang damit die Umsetzung der Programmlogik in eine Programmiersprache,
- b) der Test der Programme (DIN 44300 Nr. 40) oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
- c) die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum.

Dabei ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmervorgabe Generatoren (DIN 44300 Nr. 69) oder Standardprogramme eingesetzt werden.

Unter Standardprogrammen werden problem- oder aufgabenbezogene Programme oder Programmsysteme verstanden, die für eine bestimmte Klasse von Problemen allgemein entwickelt worden sind und bei Anwendung auf ein konkretes Problem durch entsprechende Variation von Kommandos oder Parametern den Besonderheiten dieses Problems angepaßt werden.

(2) Zur Anwendungsprogrammierung gehört auch die Übernahme fremder, d. h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme - als spezielle Anwendungsprogramme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet -, ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der DV-Organisation. Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z. B.

- a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der DV-Organisation,
- b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die DV-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z. B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Einrichtungen für Datenübertragung),
- c) Anpassung der Dokumentation - einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum - und der Unterlagen für die Anwender (z. B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),
- d) Test der Programme oder Programmänderungen,
- e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen (z. B. Speicherplatzberechnung, Erstellen von Anweisungen für die Produktionssteuerung und die Maschinenbedienung).

Vergütungsgruppe III

Angestellte,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte,
die selbständig Programme oder Programm-
bausteine für Programmiervorgaben hohen
Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechen-
de Programme oder Programmbausteine än-
dern, pflegen oder übernehmen und ggf. an-
passen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Angestellte,
die selbständig Programme oder Programm-
bausteine für Programmiervorgaben mittleren
Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechen-
de Programme oder Programmbausteine än-
dern, pflegen oder übernehmen und ggf. an-
passen,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgrup-
pe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte,
die selbständig Programme oder Programm-
bausteine für Programmiervorgaben mittleren
Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechen-
de Programme oder Programmbausteine än-
dern, pflegen oder übernehmen und ggf. an-
passen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Angestellte,
die selbständig Programme oder Programm-
bausteine für Programmiervorgaben einfaches
Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechen-
de Programme oder Programmbausteine ändern,
pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgrup-
pe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte,
die selbständig Programme oder Programm-
bausteine für Programmiervorgaben einfaches
Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechen-
de Programme oder Programmbausteine ändern,
pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Angestellte,
die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege
oder Übernahme und ggf. Anpassung von
Programmen oder Programmbausteinen mit-
wirken,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungs-
gruppe V c dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 7)

Vergütungsgruppe V c

- Angestellte,
die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder
Übernahme und ggf. Anpassung von Program-
men oder Programmbausteinen mitwirken.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeits-
merkmals sind
- a) Angestellte,
die vor ihrem Einsatz in dieser Tätig-
keit gründliche, umfassende Fach-
kenntnisse im Sinne des Tätigkeits-

merkmals der Vergütungsgruppe V b
Fallgruppe 1 a des Teils I – außerhalb
der Datenverarbeitung – erworben
haben,

mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder
-Fortbildung, die das DV-Grund- und
-Fachwissen vermittelt hat, wie es
den Rahmenrichtlinien für die DV-
Aus- und -Fortbildung in der öffent-
lichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a
vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in
der Anwendungsprogrammierung
entspricht,
sowie

mit einer praktischen Ausbildung
oder einer praktischen Tätigkeit von
mindestens neun Monaten in der
DV-Organisation, der Anwendungs-
programmierung und der Maschi-
nenbedienung

mit entsprechender Tätigkeit,

- b) Angestellte mit abgeschlossener ein-
schlägiger Fachhochschulausbildung
(z. B. Informatiker) und entsprechender
Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die
aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten
und ihrer Erfahrungen entsprechende
Tätigkeiten ausüben.

Nr. 2 Für die Schwierigkeitsgrade gilt folgendes:

- a) Eine Programmiervorgabe hat einfaches
Schwierigkeitsgrad, wenn die folgen-
den Bedingungen erfüllt sind:
 - aa) Die Arbeitsabläufe enthalten über-
wiegend Standardfunktionen, wie
z. B. Dateneingabe, Sortieren/Mi-
schen, Abstimmen, Datenausgabe,
und sind nicht oder nur in gerin-
gem Maß miteinander verflochten;
 - bb) es sind bis zu zwei Datenbestände
zu verarbeiten, die wenig gegliedert
sind;
und
 - cc) die Regeln für die Verknüpfung der
Eingabedaten enthalten wenige lo-
gische Abhängigkeiten, z. B. eine
Gebührenordnung.
- b) Eine Programmiervorgabe hat mittleren
Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden
Bedingungen erfüllt sind:
 - aa) Die Arbeitsabläufe enthalten neben
Standardfunktionen in nicht uner-
heblichem Umfang problembezoge-
ne Funktionen, die für die jeweilige
Aufgabenstellung spezifisch sind,
und sind in geringem Maß mitein-
ander verflochten;
 - bb) es sind zu verarbeiten
bis zu zwei Datenbestände, von de-
nen im Rahmen der Aufgabenstel-
lung durchschnittlich mindestens
fünf Gliederungselemente zu be-
handeln sind, oder
mindestens drei Datenbestände, die
wenig gegliedert sind, oder
bis zu drei Datenbestände, die un-
ter Anwendung eines Datenbank-
verwaltungssystems geführt oder
genutzt werden;
und
 - cc) die Regeln für die Verknüpfung der
Eingabedaten enthalten wenige lo-
gische Abhängigkeiten, z. B. eine
Gebührenordnung.
- c) Eine Programmiervorgabe hat hohen
Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden
Bedingungen erfüllt sind:
 - aa) Die Arbeitsabläufe enthalten über-
wiegend problembezogene Funktio-

nen, die für die jeweilige Aufgabenstellung spezifisch sind, und sind in hohem Maß miteinander verflochten;

bb) es sind zu verarbeiten

mindestens drei Datenbestände, von denen im Rahmen der Aufgabenstellung durchschnittlich mindestens fünf Gliederungselemente zu behandeln sind, und die nicht unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden, oder mindestens vier Datenbestände, die unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden, und die nicht linear miteinander verknüpft werden, oder

mindestens zwei Datenbestände, die unter Anwendung verschiedener Datenbankverwaltungssysteme, die keine einheitliche Datenbankschnittstelle haben, geführt oder genutzt werden;

und

cc) die Regeln für die Verknüpfung der Eingabedaten enthalten viele logische Abhängigkeiten, z. B. das Wohngeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

d) Datenbestand im Sinne dieser Protokollnotiz ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden können.

Gliederungselement im Sinne dieser Protokollnotiz ist die Zusammenfassung von gleichartigen Merkmalen (z. B. alle Einkunftsarten bei der Berechnung des Einkommens).

Datenbankverwaltungssysteme im Sinne dieser Protokollnotiz sind IMS, UDS, ADABAS oder Systeme mit vergleichbarem Funktionsumfang.

Datenbestand, der unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt wird, ist im Sinne dieser Protokollnotiz eine aufgabenbezogene logische Datenmenge (je nach eingesetztem Datenbankverwaltungssystem z. B. eine Datenbank, eine Datei oder ein Subschema).

Bei einem Datenbankverwaltungssystem sind Datenbestände nicht linear miteinander verknüpft, wenn in einem unstrukturierten Datenbankverwaltungssystem eine Struktur durch Anwendungsprogramme oder in einem strukturierten Datenbankverwaltungssystem eine Netzstruktur zu verwirklichen ist.

Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschnitte I, II und IV anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 und in einer gleichartigen Tätigkeit in der Anwendungsprogrammierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können bis zur Hälfte berücksichtigt werden.

Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

a) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a

genannten Angestellten, daß sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, vertiefte DV-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,

b) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. b genannten Angestellten, daß sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der Anwendungsprogrammierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

Nr. 5 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte

mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grundwissen sowie das DV-Fachwissen – Themenbereiche Programmentwicklung sowie Dateiverwaltung und Datenkommunikation – vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung.

Nr. 6 Die Mitwirkung besteht z. B. in

a) der Anfertigung von Teilen der Programmdokumentation;

b) dem Entwurf der Programmlogik von einzelnen Funktionen eines Programms oder eines Programmbausteins (z. B. Signierkontrollen im Rahmen von Eingabekontrollen, Druckaufbereitung und Druck) und der anschließenden Umsetzung in eine Programmiersprache oder der Erstellung von Programm- und Steueranweisungen für Datensammlungssysteme, COM-Geräte oder vergleichbare DV-Geräte;

c) dem Entwerfen von Testdaten nach Anweisung, dem manuellen Erarbeiten der Kontrollergebnisse für die Testdaten, der maschinellen Durchführung des Tests, dem Vergleich der manuellen und maschinellen Ergebnisse;

d) der Analyse der Ursache einzelner Fehler.

Die Umsetzung in eine Programmiersprache allein fällt nicht unter die Mitwirkung.

Nr. 7 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Anwendungsprogrammierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

IV.

Angestellte in der DV-Systemtechnik

Vorbemerkung:

Die DV-Systemtechnik umfaßt unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z. B. Betriebssysteme, Datenbanksoftware, Datenfernverarbeitungssoft-

ware, Programmiersprachen, Hardware-Konfigurationen, Datenübertragungsnetze. Dem Angestellten in der DV-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet der Entwurf, die Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie die Beratung und Unterstützung.

Vergütungsgruppe IIa

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik ständig unterstellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die

Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 5)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

3. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 5)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestal-

tungsspielraums aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

3. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 5)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in der DV-Systemtechnik, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Aufgaben der DV-Systemtechnik haben eine hohe Funktionsvielfalt, wenn

- a) bei Software-Aufgaben die Systemsoftware (Grund- und systemnahe Software) viele Funktionen erfüllt, z. B.

Betriebssoftware mit mindestens automatischer Job-Verwaltung, virtueller Speicherplatzverwaltung, paralleler Steuerung von mehreren Nutzungsformen (Betriebsarten, DIN 44300 Nrn. 154 bis 162) oder vergleichbaren Funktionen,

Datenfernverarbeitungssoftware mit Leitungsteuerung, Warteschlangenverwaltung, Sicherungs- und Wiederanlaufunktionen oder vergleichbaren Funktionen,

Datenbanksoftware zur Verwaltung großer gegliederter Datenbestände mit wahlweiser Speicherplatz- und Zugriffsoptimierung oder vergleichbaren Funktionen,

Job-Abrechnungssysteme auf DV-Anlagen mit hohem Systemdurchsatz, wechselnden Aufgabenprofilen (Art, Ausprägung, Menge der Aufgaben) und einer hohen Zahl von unterschiedlichen Aufträgen,

oder

- b) bei Hardware-Aufgaben die Hardware-Konfigurationen wechselnden Aufgabenprofilen gerecht werden müssen und den Einsatz von Systemsoftware mit vielen Funktionen erfordern.

- Nr. 2 Ein großer Gestaltungsspielraum ist beim Entwurf, bei der Auswahl oder bei der Optimierung und Fortentwicklung von Systemsoftware oder von Hardware-Konfigurationen gegeben.

- Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschnitte I, II und III anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit in der DV-Systemtechnik außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Auf die Bewährungszeit können Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschnitte VI und VII bis zur Hälfte angerechnet werden, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist.

Von der in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IIa geforderten Bewährungszeit muß jedoch mindestens die Hälfte in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts zurückgelegt sein.

- Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten der DV-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse in der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellung anzuwenden haben.

- Nr. 5 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertiefte Fachkenntnisse auf mindestens einem Teilgebiet der DV-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.

V. Angestellte in der Datenerfassung

Vorbemerkungen:

(1) Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts ist die Bedienung eines Gerätes mit Tastatur (Alphazeichen, numerische Zeichen sowie Satz- und Sonderzeichen) oder mit sonstigen Erfassungshilfen (z. B. Funktionstasten, Lichtstift, Digitizer), um

- a) Daten von Vorlagen in eine DV-Anlage, ein programmgesteuertes Datenerfassungs- bzw. Datensammelsystem oder auf einen Datenträger (z. B. Lochkarte, Lochstreifen, Magnetband, Diskette) für Zwecke der Datenverarbeitung zu übertragen oder

- b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung zu prüfen und festgestellte Fehler (Abweichung der erfaßten Daten von den Vorlagen) zu berichtigen,

ohne daß - außer in den Fällen der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts - die Daten inhaltlich verändert werden.

Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts ist auch die Leitung von Datenerfassungsgruppen.

(2) Die Tätigkeit von Schreibkräften in der Texterfassung, z. B. die Direkteingabe in Texterfassungsautomaten oder in andere Texterfassungsmedien sowie die Fertigung von Schreiben oder sonstigen geschlossenen Textteilen in maschinenlesbaren Schriftarten (z. B. OCR-Schrift), ist keine Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts.

(3) Angestellte, die zur Erledigung ihrer fachlichen Aufgabe auch Daten erfassen (z. B. bei wissenschaftlich-technischen Berechnungen im Dialog, bei der Fortschreibung von Datenbeständen einschließlich Auskünften aus den Beständen, im

Schalterdienst – z. B. in Kassen und Sparkassen –, im Meldewesen, im Kfz-Halterregister, bei der Patientenaufnahme in Krankenhäusern, bei Buchhaltungstätigkeiten, bei der Lagerhaltung), fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 40 Angestellten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe V c

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Angestellten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, denen mindestens zehn Angestellte in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Angestellte in der Datenerfassung, die Programm- und Steueranweisungen erfassen und dabei Formalfehler (Abweichungen von üblichen Symboldarstellungen in den Vorlagen) selbständig berichtigen.
3. Angestellte in der Datenerfassung, die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungsstationen oder von Datensammelsystemen bedienen oder Programm- und Steueranweisungen für entsprechende Systeme aufgrund von Handbüchern erstellen. (Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
4. Angestellte in der Datenerfassung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang
 - nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen selbständig Urbelege prüfen und Daten verschlüsseln, offensichtliche Datenfehler berichtigen oder Daten formal ergänzen,
 - soweit diese zusätzlichen Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.
 (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte in der Datenerfassung, die mit vielfältigen Formaten (z. B. Erfassungsbelege, Bildschirmmasken) mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau arbeiten oder die aus vielfältigen Formaten mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau fehlerhaft erfaßte Daten berichtigen,

nach einjähriger Bewährung in der Datenerfassung.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Datenerfassung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Datenerfassung während einer Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten in der Datenerfassung.

VI. Angestellte in der Produktionssteuerung

Vorbemerkungen:

(1) Produktionssteuerung im Sinne dieses Unterabschnitts umfaßt die Ablaufplanung, die Belegungsplanung, die Datenbankverwaltung, die Verwaltung

von Systemhilfen und der Kapazität von Direktzugriffsspeichern sowie die Job-Vor- und -Nachbereitung.

(2) Angestellte, deren Tätigkeit keine spezifischen DV-Kenntnisse verlangt, wie z. B.

- a) Kontrolle der Eingabedaten und Verarbeitungsergebnisse anhand von Prüfvorschriften,
 - b) Datenträgerarchivierung,
- werden von Teil II Abschn. B nicht erfaßt.

Vergütungsgruppe III

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter der Produktionssteuerung bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten sowie durch die Anzahl und die Schwierigkeit der DV-Verfahren, die Gegenstand der Produktionssteuerung sind,

aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter der Produktionssteuerung bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten sowie durch die Anzahl und die Schwierigkeit der DV-Verfahren, die Gegenstand der Produktionssteuerung sind,

aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Angestellte,
 - die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben und umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten,
 - nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 u. 8)

3. Angestellte,
 - die Datenbanken verwalten,
 - nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 9, 10 u. 11)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte,
 - die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben oder umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten und
 - denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten für den Bereich der Produktionssteuerung übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7, 8 u. 12.)

2. Angestellte,
 - die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben und umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)

3. Angestellte,
 - die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben oder umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 u. 8)

4. Angestellte,
die Datenbanken verwalten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte,
die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben oder umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)
2. Angestellte,
die in der Ablaufplanung selbständig tätig sind,
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5, 6 und 13)
3. Angestellte,
die in der Belegungsplanung vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13, 14 und 15)
4. Angestellte,
die Datenbanken verwalten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
5. Angestellte,
die vielfältige Systemhilfen oder die Kapazität von Direktzugriffsspeichern bei vielfältigen Speicherungsformen verwalten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16, 17 und 18)
6. Angestellte,
die Systemhilfen oder die Kapazität von Direktzugriffsspeichern verwalten,
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 16 und 17)
7. Angestellte,
die die maschinelle Verarbeitung von schwierigen Jobs vorbereiten oder die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung von schwierigen Jobs kontrollieren,
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 19, 20, 21 und 22)

Vergütungsgruppe V c

1. Angestellte,
die in der Ablaufplanung oder in der Belegungsplanung tätig sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 13 und 14)
2. Angestellte,
die Systemhilfen oder die Kapazität von Direktzugriffsspeichern verwalten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16 und 17)
3. Angestellte,
die die maschinelle Verarbeitung von schwierigen Jobs vorbereiten oder die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung von schwierigen Jobs kontrollieren.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 19, 20, 21 u. 22)

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte,
die die maschinelle Verarbeitung von Jobs vorbereiten oder die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung von Jobs kontrollieren.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 19, 20 und 22)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind
 - a) Angestellte,
die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a des Teils I - außerhalb der Datenverarbeitung - erworben haben,
mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung entspricht - dabei können an die Stelle des Themenbereichs Programmentwicklung Ausbildungsinhalte treten, die nur für Ablauf- und Belegungsplaner vorgesehen sind -,
sowie
mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung
mit entsprechender Tätigkeit,
 - b) Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Nr. 2 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß dem Angestellten mindestens fünf Angestellte in der Produktionssteuerung im Sinne dieses Unterabschnitts, davon mindestens zwei Angestellte der Vergütungsgruppe IV a oder der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- Nr. 3 Ein DV-Verfahren im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die Summe aller organisatorischen und programmiertechnischen Arbeitsabläufe, die für die maschinelle Erledigung einer bestimmten Fachaufgabe, z. B. Berechnung und Zahlbarmachung von Wohngeld, erforderlich sind.
- Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten vertiefte Fachkenntnisse in dem zu bearbeitenden Aufgabengebiet und Fachkenntnisse in der DV-Systemtechnik erworben sowie diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
- Nr. 5 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschnitte I, II, III, IV und VII anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung er-

reicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit in der Produktionssteuerung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Nr. 6 Für die Ablaufplanung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt folgendes:

- a) Ablaufplanung ist die Planung der Auftragsabwicklung zur optimalen Nutzung vorhandener personeller und maschineller Ressourcen und Vermeidung von Engpässen und Terminschwierigkeiten. Hierzu gehören:
 - aa) Feststellung betrieblicher und terminlicher Auswirkungen neuer DV-Verfahren;
 - bb) Feststellung zeitkritischer Aufträge;
 - cc) Einplanung von Personal-/Maschinenkapazität zur Gewährleistung termingerechter Erledigung der Aufträge;
 - dd) frühzeitige Erkennung von Terminengpässen;
 - ee) Beratung der Anwender in der Termingestaltung;
 - ff) Vorgabe von Ablaufplänen und Prioritäten für die Steuerung der Erledigung der Aufträge; und
 - gg) begleitende Kontrolle der Auftragserledigung mit der Analyse, Bearbeitung und Auswertung von Reklamationen der Anwender.

Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn einzelne dieser Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

- b) Ein Auftrag umfaßt eine oder mehrere, zu einem Arbeitsgang zusammengefaßte einzelne Arbeiten, die in einem DV-Verfahren erforderlich sind, z. B. Datenerfassung, Erledigung von einem oder mehreren Jobs (Protokollnotiz Nr. 20), Nachbearbeitung (z. B. Trennen, Falzen, Kuvertieren).

Nr. 7 Schwierige Aufgaben in der Ablaufplanung sind insbesondere:

- a) Mitwirkung an der Verfahrensentwicklung bzw. -änderung mit dem Ziel der zweckmäßigen Gestaltung des Ablaufs von DV-Verfahren zur effektiven Nutzung der Ressourcen des Rechenzentrums,
- b) Bereitstellung von Daten für die Planung von Hard- und Software und
- c) Ermittlung von Parametern bei automatisierter Job-Ablaufsteuerung.

Es müssen mindestens zwei schwierige Aufgaben wahrgenommen werden.

Nr. 8 Umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben in der Ablaufplanung sind gegeben, wenn

- a) Aufträge aus einer Vielzahl verschiedener DV-Verfahren aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen (z. B. Materialbewirtschaftung, Personalwesen, Finanzwesen, Einwohnerwesen, Gesundheitswesen) einzuplanen sind und
- b) dabei in nicht unerheblichem Umfang nach Zeitpunkt oder Umfang nicht vorhersehbare Aufträge (z. B. ad-hoc-Auswertungen für Planungszwecke, Wiederholungsarbeiten, Umfang von on-line-Anwendungen)

oder

zeitkritische Aufträge (z. B. Aufträge mit Tagesfertigkeit)

einzuplanen sind, die eine kurzfristige Festlegung oder Änderung von Prioritäten erfordern.

Nr. 9 Die Verwaltung von Datenbanken setzt voraus, daß die Angestellten eingehende Kenntnisse in dem angewendeten Datenbankverwaltungssystem anzuwenden haben und eine praktische Tätigkeit in der Anwendungsprogrammierung oder der DV-Systemtechnik von mindestens zwölf Monaten zurückgelegt haben.

Nr. 10 Datenbank ist eine Datenbasis, die – ohne Rücksicht auf die logische Struktur – unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems (JMS, UDS, ADABAS oder Systeme mit vergleichbarem Funktionsumfang) geführt wird und von mehreren Anwendungsprogrammen gemeinsam genutzt werden kann.

Zur Verwaltung von Datenbanken gehören insbesondere:

- a) Zuweisen von Pufferbereichen,
- b) Berechnung des Speicherplatzbedarfs,
- c) Führen eines Verzeichnisses über Speicherplatzbelegung,
- d) Job-Vorbereitung für Aufbau und Pflege von Datenbeschreibungstabellen,
- e) Überwachen der Rekonstruierbarkeit von Datenbanken,
- f) Veranlassen von Sicherungsläufen und
- g) verantwortliche Beteiligung an der Wiederherstellung von Datenbanken.

Nr. 11 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten vertiefte Fachkenntnisse in dem angewendeten Datenbankverwaltungssystem und Fachkenntnisse in der DV-Systemtechnik erworben sowie diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

Nr. 12 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß dem Angestellten mindestens drei Angestellte in der Produktionssteuerung im Sinne dieses Unterschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Nr. 13 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte

mit fachlichen Kenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebiets,

mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Produktionssteuerung (Ablauf- und Belegungsplaner) entspricht,

mit Kenntnissen der eingesetzten DV-Anlagen und Systemsoftware

sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in der Maschinenbedienung.

Nr. 14 Belegungsplanung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist gegeben, wenn in Rechenzentren mit umfangreichen Anwendungen die folgenden Aufgaben in der lokalen Stapelverarbeitung (Absatz 5 Buchst.

a der Vorbemerkungen zu Unterabschnitt VII) wahrzunehmen sind:

- a) Analyse der zu erledigenden Jobs nach ihren Ansprüchen an maschinelle Kapazitäten und ihren zeitlichen und logischen Abhängigkeiten,
- b) Ordnung und Zusammenstellung der Jobs mit dem Ziel, die maschinellen Kapazitäten optimal auszunutzen, und
- c) Auswertung der Ergebnisse der Beobachtung des Systemverhaltens.

Nr. 15 Vielfältige Planungsaufgaben der Belegungsplanung liegen vor, wenn zahlreiche Jobs unterschiedlicher DV-Struktur einzuplanen sind. Sie liegen auch dann vor, wenn unterschiedliche Nutzungsformen wie Stapelverarbeitung und Dialogverarbeitung (Absatz 5 Buchst. b der Vorbemerkungen zu Unterabschnitt VII) angewendet werden.

Nr. 16 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte

mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Produktionssteuerung (Verwalter von Systemhilfen und Direktzugriffsspeichern) entspricht,

sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten als Angestellte in der Bedienung von DV-Anlagen oder einer vergleichbaren Tätigkeit nach diesem Abschnitt.

Nr. 17 Systemhilfen sind betriebsablaufunterstützende Dateien, z. B. die Bibliotheken für Produktionsprogramme, Dateienkataloge, Prozedurbibliotheken, Accountingbestände.

Ihre Verwaltung umfaßt die laufende Pflege und zeitgerechte Bereitstellung zur Nutzung durch den Betrieb.

Zum Verwalten von Kapazität von Direktzugriffsspeichern gehören z. B.:

- a) Führen eines Verzeichnisses über die Speicherplatzbelegung,
- b) Berechnen des Speicherplatzbedarfs für Dateien und Verteilung auf Speichergeräte,
- c) Anlegen von neuen Dateien,
- d) Durchführen von Sicherungsmaßnahmen,
- e) Überwachen der Rekonstruierbarkeit von Dateien,
- f) Löschen von Dateien nach Verfall oder Freigabe.

Nr. 18 Vielfältige Systemhilfen sind zahlreiche, nach Art und Funktion unterschiedliche Systemhilfen.

Vielfältige Speicherungsformen liegen vor, wenn Dateien mit mindestens drei verschiedenen Zugriffsmethoden bei der Verwaltung zu berücksichtigen sind.

Nr. 19 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte

mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die

DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Produktionssteuerung (Job-Vor- und -Nachbereiter) entspricht,

mit gründlichen Kenntnissen des Aufgabengebiets

sowie

mit einer praktischen Ausbildung von mindestens einem Monat in der Maschinenbedienung.

Nr. 20 Ein Job im Sinne dieses Unterabschnitts umfaßt ein Anwendungsprogramm oder mehrere Anwendungsprogramme, die arbeitstechnisch zusammengefaßt sind und ggf. von einer katalogisierten Folge von Steueranweisungen gesteuert werden.

Nr. 21 Schwierige Jobs liegen dann vor, wenn viele unterschiedliche Steueranweisungen zu überprüfen und ein hoher Anteil an unterschiedlichen Arbeitsmitteln zu berücksichtigen oder wenn viele verschiedenartige Unterlagen zu kontrollieren sind.

Nr. 22 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten

- a) die maschinelle Verarbeitung bei DV-Anlagen mit Betriebssystemen, die den Mehrprogrammbetrieb (DIN 44300 Nr. 157) ermöglichen, vorbereiten (Job-Vorbereitung)

oder

- b) die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung kontrollieren (Job-Nachbereitung).

Zur Job-Vorbereitung gehören insbesondere

- a) das Überprüfen von Steueranweisungen (z. B. Job-Control, Vorlaufkarten) auf Vollständigkeit, Reihenfolge und Richtigkeit sowie
- b) das Anfordern von Arbeitsmitteln (z. B. Datenträger, Formulare, Bedienungsanleitungen, Hilfsmittel zur Druckvorbereitung)

aufgrund der Verfahrensdokumentationen sowie aufgrund von Kenntnissen der Verfahren, zu denen die zu erledigenden Aufträge gehören, und der eingesetzten Betriebssysteme.

Zur Job-Nachbereitung gehören insbesondere

- a) das Prüfen auf Vollständigkeit und maschinelle Richtigkeit der erstellten Unterlagen einschließlich der Ablauffolge
- und
- b) das Veranlassen der Beseitigung von Fehlern.

VII. Angestellte in der Maschinenbedienung

Vorbemerkungen:

(1) Unter diesen Unterabschnitt fallen Angestellte, die Zentraleinheiten von DV-Anlagen oder DV-Geräte bedienen, sowie Angestellte, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben, wie sie üblicherweise bei der Maschinenbedienung anfallen können (z. B. Leitung eines Maschinensaals, Leitung einer Schicht).

Angestellte, die bei Erledigung ihrer Fachaufgaben DV-Anlagen oder DV-Geräte benutzen (z. B. Angestellte in der Textverarbeitung, an Schalterterminals, an Abfragebildschirmen, in der Maschinenbuchhaltung von Amtskassen und Zahlstellen, in

der Nachrichtenübermittlung), fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

(2) Unter Bedienung von DV-Anlagen oder DV-Geräten wird das Inbetriebsetzen, Steuern, Überwachen, Rüsten und Abschalten verstanden.

(3) DV-Geräte sind technische Einrichtungen wie Bandgeräte, Platteneinheiten, Drucker oder Belegleser, die nicht alle Merkmale, aber mindestens ein Merkmal einer DV-Anlage erfüllen.

(4) Bei technischen Einrichtungen, die sowohl in der Funktion eines DV-Gerätes, sofern sie mit einem zentralen Rechner verbunden und von diesem gesteuert sind, als auch in der Funktion einer selbständigen DV-Anlage betrieben werden können (z. B. RJE-Stationen – das sind räumlich abgesetzte Maschinen mit Ein- und Ausgabefunktion zur Stapelverarbeitung auf DV-Anlagen –, Datensammlersysteme), kommt es für die Eingruppierung darauf an, in welcher Funktion diese technischen Einrichtungen überwiegend genutzt werden.

(5) Der Schwierigkeitsgrad der Bedienung von DV-Anlagen wird – bezogen auf die von dem Angestellten zu bedienende Steuerungseinrichtung (z. B. Steuerpult, Bedienfeld, Konsolbildschirm) – durch die Nutzungsform bestimmt, die entsprechende Hardware-Konfigurationen und Systemsoftware (Protokollnotiz Nr. 1 zu Unterabschnitt IV) voraussetzt.

Nutzungsformen in diesem Sinne sind:

- a) Stapelverarbeitung (Stapelbetrieb, DIN 44 300 Nr. 160), d. h. eine Aufgabe muß vollständig gestellt sein, bevor mit der Abwicklung begonnen werden kann.

Wenn die Programme oder Daten im Rechenzentrum eingegeben werden, handelt es sich um lokale Stapelverarbeitung; wenn die Programme oder Daten räumlich entfernt über eine Benutzerstation (DIN 44 300 Nr. 114) eingegeben werden, handelt es sich um Stapelfernverarbeitung.

- b) Dialogverarbeitung (Dialogbetrieb, DIN 44 300 Nr. 162), d. h. während der Verarbeitung findet eine aufgabenorientierte Kommunikation zwischen der DV-Anlage und den Benutzern in folgenden Formen statt; dabei lassen sich die Anforderungen nicht über eine Produktionssteuerung koordinieren:

Teilnehmerbetrieb ist eine benutzergesteuerte Nutzungsform, bei der die Benutzer im Rahmen allgemeiner Betriebsordnungen Zeitpunkt, Art und Umfang ihrer Anforderungen an die DV-Anlage selbst bestimmen.

Teilhaberbetrieb ist eine ablaufgesteuerte Nutzungsform, bei der die Benutzer nur im Rahmen vorgegebener, auf eine bestimmte Dialoganwendung zugeschnittener Programme arbeiten (z. B. Auskunftssystem).

Die Nutzung einer DV-Anlage für betriebliche Funktionen (z. B. Bedienung, Systemtechnik, Produktionssteuerung) gilt nicht als Dialogverarbeitung im Sinne dieses Unterabschnitts, auch wenn hierfür Benutzerstationen benutzt werden, die an die DV-Anlage angeschlossen sind.

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten bei mindestens zwei DV-Anlagen, deren Bedienung jeweils hohen Schwierigkeitsgrad hat, durch ausdrückliche Anordnung übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten bei mindestens zwei DV-Anlagen, deren Bedienung jeweils mittleren Schwierigkeitsgrad hat, durch ausdrückliche Anordnung übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die DV-Anlagen bedienen, deren Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat, und

denen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind oder an deren Tätigkeit außergewöhnliche Anforderungen gestellt werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, denen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten bei mindestens zwei DV-Anlagen durch ausdrückliche Anordnung übertragen worden sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 7)

3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 7)

4. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat, und denen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 6)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat,

nach einjähriger Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 9)

3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 7)

4. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung einfachen Schwierigkeitsgrad hat, und denen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 8)

Vergütungsgruppe V c

1. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)

2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat,

nach sechsmonatiger Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 9)

3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 7)

4. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn ihnen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)

2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung einfachen Schwierigkeitsgrad hat,

nach sechsmonatiger Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 9)

3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

4. Angestellte, die DV-Geräte bedienen, wenn ihnen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 10)

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung einfachen Schwierigkeitsgrad hat, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)

2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

3. Angestellte, die DV-Geräte bedienen,

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die DV-Geräte bedienen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals (Leitung eines Maschinensaals) liegen vor, wenn durch ausdrückliche Anordnung die folgenden Aufgaben übertragen sind:

- a) Aufsicht und Koordinierung eines Mehrschichtbetriebes,
- b) Gesamtverantwortung für die im Maschinensaal installierten DV-Anlagen, DV-Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen sowie für die betriebliche Sicherheit und
- c) Vorschläge zur Maschinenausstattung und zur Personalschulung.

- Nr. 2 Für die Schwierigkeitsgrade gilt folgendes:

- a) Die Bedienung von DV-Anlagen hat einfachen Schwierigkeitsgrad, wenn

- aa) in der Stapelverarbeitung mindestens 1,5 Jobs gleichzeitig verarbeitet werden
- oder

- bb) in der Dialogverarbeitung der Ablauf einer Dialoganwendung mit mindestens 20 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu steuern ist
- oder

- cc) gleichzeitig der Ablauf von Stapel- und Dialogverarbeitung zu steuern ist.

- b) Die Bedienung von DV-Anlagen hat mittleren Schwierigkeitsgrad, wenn

- aa) in der Stapelverarbeitung mindestens vier Jobs gleichzeitig verarbeitet werden
- oder

- bb) gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und in der Stapelverarbeitung mindestens zwei Jobs gleichzeitig verarbeitet werden und in der Dialogverarbeitung mindestens fünf Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind
- oder

- cc) in der Dialogverarbeitung der Ablauf einer Dialoganwendung mit mindestens 50 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu steuern ist oder zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Dialoganwendungen mit insgesamt mindestens 20 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu betreiben sind.

- c) Die Bedienung von DV-Anlagen hat hohen Schwierigkeitsgrad, wenn

- aa) in der Stapelverarbeitung mindestens sechs Jobs gleichzeitig verarbeitet werden
- oder

- bb) gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und in der Stapelverarbeitung mindestens vier Jobs gleichzeitig verarbeitet werden und

in der Dialogverarbeitung mindestens zehn Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind

oder

- cc) gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und in der Stapelverarbeitung mindestens drei Jobs gleichzeitig verarbeitet werden und in der Dialogverarbeitung entweder mindestens 50 Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind oder mindestens zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Dialoganwendungen mit insgesamt mindestens 20 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu betreiben sind

oder

- dd) Dialogverarbeitung gleichzeitig im Teilnehmer- und Teilhaberbetrieb durchzuführen ist und entweder mindestens 100 Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind oder mindestens drei verschiedenartige und voneinander unabhängige Dialoganwendungen mit insgesamt mindestens 60 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu betreiben sind.

- d) Ein Job im Sinne dieser Protokollnotiz umfaßt ein Anwendungsprogramm oder mehrere Anwendungsprogramme, die arbeitstechnisch zusammengefaßt sind und ggf. von einer katalogisierten Folge von Steueranweisungen gesteuert werden.

Die Zahl der gleichzeitig zu verarbeitenden Jobs ergibt sich aus der Summe der Jobzeiten geteilt durch die produktive Betriebszeit.

Jobzeit ist die Zeit, in der sich ein Job in der DV-Anlage aktiv um Ressourcen bemüht.

Produktive Betriebszeit ist die Zeit, in der die DV-Anlage der Maschinenbedienung zur Durchführung von Stapelverarbeitung betriebsbereit zur Verfügung steht; nicht eingerechnet werden Zeiten der Wartung und technischer Störungen sowie Zeiten, in denen die DV-Anlage wegen Systemgenerierung, Systemstarts oder Dialogbetriebs dem Operating selbst nicht zur Verfügung steht.

Die Zahl der gleichzeitig zu verarbeitenden Jobs wird für jede Steuerungseinrichtung und für jede Schicht ermittelt. Maßgebend ist der Kalenderjahresdurchschnitt. Arbeitet der Angestellte in der Maschinenbedienung dienstplanmäßig oder betriebsüblich in wechselnden Arbeitsschichten, gilt für ihn die Schicht mit dem höchsten Kalenderjahresdurchschnitt. Findet während einer Schicht ein Wechsel zwischen dem Betrieb in einer und mehreren Nutzungsformen statt, so gilt für den Schwierigkeitsgrad der Bedienung der Betrieb in mehreren Nutzungsformen mit dem in Betracht kommenden höchsten Schwierigkeitsgrad für die gesamte Schicht. Der Ermittlung der Anzahl der gleichzeitig in der Stapelverarbeitung verarbeiteten Jobs wird in diesem Fall die produktive Betriebszeit der gesamten Schicht zugrunde gelegt.

Die Zahl der anzurechnenden angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen im Sinne dieser Protokollnotiz bestimmt sich aus der Sicht der zu bedienenden DV-Anlage. Zugrunde zu legen ist die Zahl der maximal gleichzeitig um die Ressourcen der DV-Anlage konkurrierenden Benutzerstationen. Eine angeschlossene DV-Anlage wird dabei wie eine Benutzerstation bewertet, es sei denn, sie dient für den Anschluß als Vermittlungsrechner. In diesen Fällen sind alle über den Vermittlungsrechner an die zu bedienende DV-Anlage angeschlossenen aktiven Endgeräte als Benutzerstationen zu werten.

- Nr. 3 Besondere Befugnisse im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor, wenn dem Angestellten in der Bedienung von DV-Anlagen durch ausdrückliche Anordnung für bestimmte DV-Anlagen und DV-Geräte zusätzlich die folgenden Aufgaben in der Schicht übertragen sind:

- a) Verantwortung für DV-Anlagen und DV-Geräte (z. B. Reinigung, Abnahme der Inspektionen, Kontrolle der Störfälligkeit) und für die betriebliche Sicherheit,
- b) Entscheidungen bei Störungen im Betriebsablauf,
- c) Entscheidungen über die regelmäßigen Umschaltungen von Eingabe- und Speichersträngen in Abhängigkeit von der Belastung der DV-Anlagen und über die Prioritätensteuerung während der Verarbeitung, die – unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen sowie aufgrund der Vorgaben der Produktionssteuerung – einen möglichst wirtschaftlichen und störungssicheren Betrieb der DV-Anlagen gewährleisten,
- d) fachliche Leitung der übrigen zur Bedienung der DV-Anlagen und DV-Geräte eingesetzten Angestellten und
- e) Maschinen- und Arbeitsübergabe.

- Nr. 4 Außergewöhnliche Anforderungen liegen vor, wenn gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und

- a) in der Stapelverarbeitung mindestens zehn Jobs gleichzeitig verarbeitet werden oder
- b) in der Dialogverarbeitung bei Einsatz von mindestens 150 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen mindestens zu einem Drittel Aufgaben der Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung) von Datenfernverarbeitungsnetzen wahrzunehmen sind.

Die Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. d gilt entsprechend.

- Nr. 5 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte

mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAz. Nr. 95a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Maschinenbedienung (Bediener von DV-Anlagen) entspricht,

mit Kenntnissen der eingesetzten DV-Anlagen und Systemsoftware

sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in der Maschinenbedienung.

- Nr. 6 Besondere Befugnisse im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor, wenn dem Angestellten in der Bedienung von DV-Anlagen durch ausdrückliche Anordnung für bestimmte DV-Anlagen und DV-Geräte zusätzlich die folgenden Aufgaben in der Schicht übertragen sind:

- a) Verantwortung für die DV-Anlagen und DV-Geräte (z. B. Reinigung, Abnahme der Inspektionen, Kontrolle der Störfähigkeit) und für die betriebliche Sicherheit,
- b) Entscheidungen bei Störungen im Betriebsablauf,
- c) Entscheidungen über die Prioritätensteuerung während der Verarbeitung, die - unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen sowie aufgrund der Vorgaben der Produktionssteuerung - eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der DV-Anlage gewährleisten,
- d) fachliche Leitung der übrigen zur Bedienung der DV-Anlagen und DV-Geräte eingesetzten Angestellten und
- e) Maschinen- und Arbeitsübergabe.

- Nr. 7 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschnitte I, II, III, IV und VI anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit in der Bedienung von DV-Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

- Nr. 8 Besondere Befugnisse im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor, wenn dem Angestellten in der Bedienung von DV-Anlagen und DV-Geräten durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich die folgenden Aufgaben übertragen sind:

- a) Verantwortung für DV-Anlagen bzw. DV-Geräte und für die betriebliche Sicherheit,
- b) Entscheidungen bei Störungen im Betriebsablauf und bei der terminlichen Abwicklung während der Verarbeitung und
- c) Einsatzsteuerung von DV-Anlagen bzw. DV-Geräten.

- Nr. 9 Zeiten, in denen der Angestellte nach diesem Unterabschnitt als Angestellter in der Bedienung von DV-Anlagen in mindestens dieser Vergütungsgruppe eingruppiert war, werden auf die Einarbeitungszeit angerechnet.

Auf die Einarbeitungszeit können auch Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit in der Bedienung von DV-Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise angerechnet werden. Zeiten, die ihrerseits Einarbeitungszeit sind, werden nicht berücksichtigt.

- Nr. 10 Angestellte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens die Teile des DV-Grundwissens vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BANz. Nr. 95a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Maschinenbedienung (Gerätebediener) entspricht.

- c) Der Wortlaut zu Abschnitt C wird gestrichen.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Vergütung (§ 26 BAT) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. September 1983 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1983 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und die am 30. September 1983 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt. Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte, die am 30. September 1983 Vergütung (§ 26 BAT) nach der Vereinbarung vom 15. November 1971 bzw. nach Richtlinien aufgrund dieser Vereinbarung erhalten haben und die von diesem Tarifvertrag nicht erfaßt werden.

(2) Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. September 1983 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1983 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

Soweit die Eingruppierung von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. Oktober 1983 zurückgelegte Zeiten zur Hälfte so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

(3) Soweit in Tätigkeitsmerkmalen und Protokollnotizen/Protokollerklärungen eine Ausbildung gefordert wird, gilt für Angestellte, die am 30. September 1983 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1983 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und die - ohne die geforderte Ausbildung zu besitzen - die beschriebene Tätigkeit am 30. September 1983 in diesem Arbeitsverhältnis seit mindestens vier Jahren ausgeübt haben, die Ausbildungsvoraussetzung für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit in demselben Arbeitsverhältnis als erfüllt. Ist die Tätigkeit am 30. September 1983 bereits länger als vier Jahre ausgeübt worden, ist auf die vier Jahre übersteigende Zeit Absatz 2 anzuwenden. Ist die Tätigkeit am 30. September 1983 noch nicht vier Jahre, jedoch mindestens sechs Monate ausgeübt worden, gilt Satz 1, sobald die Tätigkeit vier Jahre lang ausgeübt worden ist.

(4) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 in den Fällen

der Protokollnotiz Nr. 5 zu Unterabschnitt III, der Protokollnotizen Nrn. 13, 16 und 19 zu Unterabschnitt VI und der Protokollnotizen Nr. 5 und 10 zu Unterabschnitt VII

des Teils II Abschn. B der Anlage 1a zum BAT in der Fassung des § 1 Nr. 3 Buchst. b dieses Tarifvertrages jeweils an die Stelle des Zeitraums von vier Jahren der Zeitraum von zwei Jahren.

(5) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 in den Fällen

der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt III, der Protokollerklärungen Nrn. 2, 6 und 8 zu Abschnitt VI und der Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4 zu Abschnitt VII

des § 2 Abschn. C dieses Tarifvertrages jeweils an die Stelle des Zeitraums von vier Jahren der Zeitraum von zwei Jahren.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1983

Anhang

für den Bereich des Bundes und für den Bereich der TdL zu Teil II Abschn. B

Auszug aus DIN 44300

Nr.	Benennung	Bestimmung
1	Zeichen	Ein Element aus einer zur Darstellung von Information vereinbarten endlichen Menge von verschiedenen Elementen. Die Menge wird Zeichenvorrat genannt. Anmerkungen: Beispiele für Zeichen sind die abstrakten Inhalte von Buchstaben des gewöhnlichen Alphabets, Ziffern (Nr. 28), Interpunktionszeichen, Steuerzeichen (z. B. für Wagenrücklauf) und andere Ideogramme. Zeichen werden üblicherweise durch Schrift (Schriftzeichen) wiedergegeben oder technisch verwirklicht durch Lochkombinationen, Impulsfolgen und dergleichen. „Zeichen“ ist nicht gleichbedeutend mit „Symbol“, siehe Nr. 17.
5	binär	genau zweier Werte fähig; die Eigenschaft bezeichnend, eines von zwei Binärzeichen (Nr. 6) als Wert anzunehmen Anmerkungen: Der Ausdruck „logisch“ an Stelle von „binär“ ist als mißverständlich zu vermeiden. „binär“ ist nicht gleichbedeutend mit „dual“, siehe Nr. 28.
6	Binärzeichen	Jedes der Zeichen (Nr. 1) aus einem Zeichenvorrat (Nr. 1) von zwei Zeichen Anmerkung: Als Binärzeichen können beliebige Zeichen benutzt werden, z. B. O und L; wenn keine Verwechslung mit Ziffern (Nr. 28) zu befürchten ist, auch 0 und 1. Auch Ja und Nein, Wahr und Falsch, 12 V und 2 V können Paare von Binärzeichen sein.
8	Wort	Eine Folge von Zeichen (Nr. 1), die in einem bestimmten Zusammenhang als eine Einheit betrachtet wird Anmerkung: Im Grenzfall kann ein Wort aus einem einzigen Zeichen bestehen.
17	Symbol	Ein Zeichen (Nr. 1) oder Wort (Nr. 8), dem eine Bedeutung beigemessen wird
18	Nachricht	Zeichen (Nr. 1) oder kontinuierliche Funktionen, die zum Zweck der Weitergabe Information auf Grund bekannter oder unterstellter Abmachungen darstellen.
19	Daten	Zeichen (Nr. 1) oder kontinuierliche Funktionen, die zum Zweck der Verarbeitung Information auf Grund bekannter oder unterstellter Abmachungen darstellen
20	digitale Daten	Daten (Nr. 19), die nur aus Zeichen (Nr. 1) bestehen
22	Datenträger	Ein Mittel, auf dem Daten (Nr. 19) aufbewahrt werden können Anmerkung: Beispiele sind Lochkarten, Magnetbänder, Papier für Druckausgabe.
23	Signal	Die physikalische Darstellung von Nachrichten (Nr. 18) oder Daten (Nr. 19) Anmerkung: Bei abstrakten Betrachtungen kann die Bezugnahme auf eine bestimmte physikalische Größe entfallen, falls die physikalische Verwirklichung nicht interessiert oder noch nicht festgelegt ist. In diesen Fällen kann auch die mathematische Größe, die der abstrakten Betrachtung zugrunde liegt, Signal genannt werden.
24	Signalparameter	Diejenige Kenngröße des Signals (Nr. 23), deren Wert oder Werteverlauf die Nachricht (Nr. 18) oder die Daten (Nr. 19) darstellt Anmerkung: Ist das Signal zum Beispiel eine amplitudenmodulierte Wechselspannung, dann ist die Amplitude der Signalparameter.
25	digitales Signal	Ein Signal (Nr. 23), dessen Signalparameter (Nr. 24) eine Nachricht (Nr. 18) oder Daten (Nr. 19) darstellt, die nur aus Zeichen (Nr. 1) besteht bzw. bestehen Anmerkung: dabei entspricht bestimmten Wertebereichen des Signalparameters jeweils ein Zeichen.
28	Ziffer	Ein Zeichen (Nr. 1) aus einem Zeichenvorrat (Nr. 1) von N Zeichen, denen als Zahlenwerte die ganzen Zahlen 0, 1, 2, ..., N-1 umkehrbar eindeutig zugeordnet sind. Je nach der Anzahl N nennt man die zugrunde liegenden Ziffern Dualziffern (N = 2), Oktalziffern (N = 8), Dezimalziffern (N = 10), Duodezimalziffern (N = 12), Sedezimalziffern (N = 16). Anmerkung: „dual“ ist nicht gleichbedeutend mit „binär“ (Nr. 5), sondern bezieht sich auf die Darstellung von Zahlen.

Nr.	Benennung	Bestimmung
37	Anweisung	Eine in einer beliebigen Sprache abgefaßte Arbeitsvorschrift, die im gegebenen Zusammenhang wie auch im Sinne der benutzten Sprache abgeschlossen ist. Eine Anweisung heißt bedingte Anweisung, wenn sie eine Vorschrift zur Prüfung einer Bedingung enthält. Anmerkungen: Anweisungen können nach Art der Arbeitsvorschriften klassifiziert werden. Wichtige Klassen sind: - Arithmetische Anweisung - Boolesche (Nr. 88) Anweisung - Verzweigungsanweisung - Sprunganweisung - Transportanweisung - Eingabe-, Ausgabeanweisung Eine Anweisung kann Teile enthalten, die Anweisungen oder Vereinbarungen (Nr. 39) sind. Siehe aber Befehl (Nr. 38).
38	Befehl	Eine Anweisung (Nr. 37), die sich in der benutzten Sprache nicht mehr in Teile zerlegen läßt, die selbst Anweisungen sind
39	Vereinbarung	Eine Absprache über in Anweisungen (Nr. 37) auftretende Sprachelemente Anmerkungen: Vereinbarungen können Teile von Anweisungen (implizite Vereinbarungen) sein oder Anweisungen enthalten. Beispiele für Vereinbarungen sind: - Namensvereinbarung - Dimensionsvereinbarung - Formatvereinbarung - Prozedurvereinbarung
40	Programm	Eine zur Lösung einer Aufgabe vollständige Anweisung (Nr. 37) zusammen mit allen erforderlichen Vereinbarungen (Nr. 39) Anmerkung: Anweisung ist hier rekursiv gebraucht; siehe Erläuterungen (nicht abgedruckt).
41	Programmbaustein	Ein nach Aufbau oder Zusammensetzung abgrenzbares programmtechnisches Gebilde Anmerkung: Ein System von Programmbausteinen kann in einem gegebenen Zusammenhang wieder als ein Programmbaustein aufgefaßt werden. Dem Programmbaustein können eine oder mehrere Funktionseinheiten (Nr. 98) entsprechen.
44	Programmiersprache	Eine zum Abfassen von Programmen (Nr. 40) geschaffene Sprache
59	Betriebssystem	Die Programme (Nr. 40) eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die zusammen mit den Eigenschaften der Rechenanlage (Nr. 129) die Grundlage der möglichen Betriebsarten des digitalen Rechensystems bilden und insbesondere die Abwicklung von Programmen steuern und überwachen
69	Generator	Ein Programm (Nr. 40), das in einer bestimmten Programmiersprache (Nr. 44) abgefaßte Programme oder Folgen von Anweisungen (Nr. 37) oder andere Daten (Nr. 19) erzeugt (generiert)
72	Datenfluß	Die Folge zusammengehöriger Vorgänge an Daten (Nr. 19) und Datenträgern (Nr. 22)
73	Datenflußplan	Die Darstellung des Datenflusses (Nr. 72), die im wesentlichen aus Sinnbildern mit zugehörigem Text und orientierten Verbindungslinien besteht
86	Schaltvariable	Eine Variable, die nur endlich viele Werte annehmen kann Anmerkung: Die Menge dieser Werte bildet einen Zeichenvorrat (Nr. 1). Am häufigsten sind binäre (Nr. 5) Schaltvariablen.
87	Schaltfunktion	Eine Funktion, bei der jede Argument-Variable und die Funktion selbst nur endlich viele Werte annehmen können. Wird eine Schaltfunktion mit Hilfe eines Operationssymbols dargestellt, spricht man von Verknüpfung. Boolesche (Nr. 88) Verknüpfungen siehe Tabellen 2 und 3 (nicht abgedruckt).
88	boolesch	binär (Nr. 5), überdies darauf hinweisend, daß über binären Schaltvariablen (Nr. 86) Schaltfunktionen (Nr. 87) der Booleschen Algebra ausgeführt werden (siehe Tabellen 2 und 3 - nicht abgedruckt -) Anmerkungen: In diesem Zusammenhang heißt es also „boolesche Schaltvariable“ und „boolesche Verknüpfungen“. Der Ausdruck „logisch“ an Stelle von „boolesch“ ist als mißverständlich zu vermeiden.

Nr.	Benennung	Bestimmung
89	Schaltwerk	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) zum Verarbeiten von Schaltvariablen (Nr. 86), wobei der Wert am Ausgang zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängt von den Werten am Eingang zu diesem und endlich vielen vorangegangenen Zeitpunkten Anmerkung: Ein Schaltwerk kann somit eine endliche Anzahl von inneren Zuständen annehmen und ist, abstrakt gesehen, ein endlicher Automat. Man kann also auch sagen: Der Zustand am Ausgang zu einem bestimmten Zeitpunkt hängt ab vom inneren Zustand und dem Wert am Eingang.
98	Funktionseinheit	Ein nach Aufgabe oder Wirkung abgrenzbares Gebilde Anmerkungen: Ein System von Funktionseinheiten kann in einem gegebenen Zusammenhang wieder als eine Funktionseinheit aufgefaßt werden. Der Funktionseinheit können eine oder mehrere Baueinheiten (Nr. 128) und/oder Programmbausteine (Nr. 41) entsprechen. Empfohlen wird, bei Benennung bestimmter Funktionseinheiten in Zusammensetzungen vorzugsweise zu gebrauchen (in absteigender Rangfolge): -system, -werk, -glied, -element.
99	Rechensystem, Datenverarbeitungssystem	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) zur Verarbeitung von Daten (Nr. 19), nämlich zur Durchführung mathematischer, umformender, übertragender und speichernder Operationen Anmerkung: Siehe auch Rechenanlage (Nr. 129).
100	digitales Rechensystem, digitales Datenverarbeitungssystem	Ein Rechensystem (Nr. 99), das, als Funktionseinheit (Nr. 98) betrachtet, ein Schaltwerk (Nr. 89) ist Anmerkung: Ein digitales Rechensystem kann also nur digitale Daten (Nr. 20) verarbeiten.
101	Speicher	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die digitale Daten (Nr. 20) aufnimmt, aufbewahrt und abgibt Anmerkung: Speicher dieser Art können Digitalspeicher genannt werden, wenn sie von Analogspeichern unterschieden werden sollen.
102	Rechenwerk	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die Rechenoperationen ausführt Anmerkung: Zu den Rechenoperationen gehören auch Vergleichen, Umformen, Verschieben, Runden usw.
103	Leitwerk	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), - die die Reihenfolge steuert, in der die Befehle (Nr. 38) eines Programms (Nr. 40) ausgeführt werden, - die diese Befehle entschlüsselt und dabei gegebenenfalls modifiziert und - die die für ihre Ausführung erforderlichen digitalen Signale (Nr. 25) abgibt Anmerkung: Die Befehle können in einem gesonderten Befehlsrechenwerk oder Adressenrechenwerk oder auch im allgemeinen Rechenwerk (Nr. 102) modifiziert werden.
104	Prozessor	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die Rechenwerk (Nr. 102) und Leitwerk (Nr. 103) umfaßt Anmerkung: Ein Prozessor kann also mehr als Rechenwerk und Leitwerk enthalten. In diesem Fall ist es notwendig, die anderen Bestandteile zu nennen.
105	Eingabewerk	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die das Übertragen von Daten (Nr. 19) von Eingabeeinheiten (Nr. 111) oder peripheren Speichern (Nr. 113) in die Zentraleinheit (Nr. 109) steuert und dabei die Daten gegebenenfalls modifiziert
106	Ausgabewerk	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die das Übertragen von Daten (Nr. 19) von der Zentraleinheit (Nr. 109) in Ausgabeeinheiten (Nr. 112) oder periphere Speicher (Nr. 113) steuert und dabei die Daten gegebenenfalls modifiziert
108	Zentralspeicher	Ein Speicher (Nr. 101), zu dem Rechenwerke (Nr. 102), Leitwerke (Nr. 103) und gegebenenfalls Eingabewerke (Nr. 105) und Ausgabewerke (Nr. 106) unmittelbar Zugang haben
109	Zentraleinheit, Rechner	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die Prozessoren (Nr. 104), Eingabewerke (Nr. 105), Ausgabewerke (Nr. 106) und Zentralspeicher (Nr. 108) umfaßt Anmerkung: Eine Zentraleinheit kann also mehr als Prozessoren, Eingabewerke, Ausgabewerke und Zentralspeicher enthalten. In diesem Fall ist es notwendig, die anderen Bestandteile zu nennen.
111	Eingabeeinheit	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), mit der das System Daten (Nr. 19) von außen her aufnimmt

Nr.	Benennung	Bestimmung
112	Ausgabeeinheit	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), mit der das System Daten (Nr. 19), z. B. Rechenergebnisse, nach außen hin abgibt
113	peripherer Speicher	Jeder Speicher (Nr. 101), der nicht Zentralspeicher (Nr. 108) ist
114	Benutzerstation	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines Rechensystems (Nr. 99), mit deren Hilfe einem Benutzer direkter Informationsaustausch mit dem Rechensystem möglich ist Anmerkung: Benutzerstationen werden oft über größere Entfernungen (Platzbuchungsanlagen, Bankbetrieb) mit dem zugehörigen Rechensystem verbunden. In diesen Fällen kann die Benutzerstation eine Datenstation nach DIN 44 302 sein.
128	Baueinheit	Ein nach Aufbau oder Zusammensetzung abgrenzbares materielles Gebilde Anmerkungen: Ein System von Baueinheiten kann in einem gegebenen Zusammenhang wieder als eine Baueinheit aufgefaßt werden. Der Baueinheit können eine oder mehrere Funktionseinheiten (Nr. 98) entsprechen. Empfohlen wird, bei Benennung bestimmter Baueinheiten in Zusammensetzungen vorzugsweise zu gebrauchen (in absteigender Rangfolge): -anlage, -gerät, -teil.
129	Rechenanlage, Datenverarbeitungsanlage	Die Gesamtheit der Baueinheiten (Nr. 128), aus denen ein Rechensystem (Nr. 99) aufgebaut ist
133	Eingabegerät	In einer Eingabeeinheit (Nr. 111) eine Baueinheit (Nr. 128), durch die Daten (Nr. 19) in eine Rechenanlage (Nr. 129) eingegeben werden können
135	Ausgabegerät	In einer Ausgabeeinheit (Nr. 112) eine Baueinheit (Nr. 128), durch die Daten (Nr. 19) aus einer Rechenanlage (Nr. 129) ausgegeben werden können
154	Parallelbetrieb	Mehrere Funktionseinheiten (Nr. 98) eines Rechensystems (Nr. 99) arbeiten gleichzeitig an mehreren (unabhängigen) Aufgaben oder an Teilaufgaben derselben Aufgabe Anmerkung: Die einzelne Funktionseinheit arbeitet dabei entweder im Multiplexbetrieb (Nr. 155) oder im seriellen Betrieb (Nr. 156).
155	Multiplexbetrieb	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) bearbeitet mehrere Aufgaben, abwechselnd in Zeitabschnitten verzahnt Anmerkungen: Die Bearbeitung begonnener Aufgaben wird zugunsten anderer, auch neu zu beginnender, Aufgaben unterbrochen. Die Zeitabschnitte können von unterschiedlicher Länge sein.
156	serieller Betrieb	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) bearbeitet mehrere Aufgaben, eine nach der anderen
157	Mehrprogrammbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem das Betriebssystem (Nr. 59) für den Multiplexbetrieb (Nr. 155) der Zentraleinheit(en) (Nr. 109) sorgt
158	Abrufbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem eine Zentraleinheit (Nr. 109) nach einer festgelegten Vorschrift von Benutzerstationen (Nr. 114) Daten (Nr. 19) abrufen
159	Anforderungsbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem eine Zentraleinheit (Nr. 109) von einer Benutzerstation (Nr. 114) zur Übernahme angebotener Daten (Nr. 19) veranlaßt wird
160	Stapelbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem eine Aufgabe aus einer Menge von Aufgaben vollständig gestellt sein muß, bevor mit ihrer Abwicklung begonnen werden kann
161	Realzeitbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem Programme (Nr. 40) zur Verarbeitung anfallender Daten (Nr. 19) ständig betriebsbereit sind derart, daß die Verarbeitungsergebnisse innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne verfügbar sind. Die Daten können je nach Anwendungsfall nach einer zeitlich zufälligen Verteilung oder zu vorbestimmten Zeitpunkten anfallen.
162	Dialogbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem zur Abwicklung einer Aufgabe Wechsel zwischen dem Stellen von Teilaufgaben und den Antworten darauf stattfinden können

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Tarifvertrag bestimmt mit den sich ergebenden Rechtswirkungen einer tariflichen Regelung die Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung mit Wirkung ab 1. Oktober 1983 (vgl. hierzu die Ausführungen in Absatz 1 meines – des Finanzministers – RdErl. v. 7.4.1975 – SMBl. NW. 20314). Zum gleichen Zeitpunkt wird daher mein – des Finanzministers – RdErl. v. 7.4.1975 (SMBl. NW. 20314) aufgehoben.
2. Der Tarifvertrag vom 4. November 1983 tritt nach § 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 rückwirkend in Kraft. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschlußfrist des § 70 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land NW angesehen wird.
3. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen ergeht besonderer Erlaß.

– MBl. NW. 1984 S. 240.

II.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 15. 3. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Beurlaubung von Lehrern gemäß § 85 a Landesbeamtengesetz (LBG); hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1984 92

„Aktionsprogramm Breitensport“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen; hier: 3. Staffellauf „Quer durch Nordrhein-Westfalen“. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1984 92

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 93

Straßburg-Preis 1984 der Stiftung F.V.S. 99

Bildnerischer Wettbewerb 1984 des Deutschen Leichtathletik-Verbandes 99

Sportfreizeiten 1984 in der Segelflugschule Oerlinghausen 99

Herbergsspende der Schuljugend 99

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1984 100

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 23. Februar 1984 100

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 29. Februar 1984 101

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 104

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 14. November 1983 112

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Köln vom 23. November 1983 114

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 2. 1984 117

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 19. Dezember 1983 (GABl. NW. 1984 S. 24) 117

Seminar für Orientalische Sprachen bei der Universität Bonn; hier: Aufhebung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 1. 1984 117

Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung vom 23. Januar 1984 117

Fünfte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 20. Januar 1984 121

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. Bek. d. Kanzlers der Universität Düsseldorf v. 23. 1. 1984 121

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. März 1984 121

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 23. Februar 1984 122

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 29. Februar 1984 123

– MBl. NW. 1984 S. 262.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X